



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Hart bei Graz  
Johann Kamper-Ring 1  
8075 Hart bei Graz

**Anlagenreferat**

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber  
Tel.: +43 (316) 7075-406  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-46724/2020-11

Graz, am 09.09.2020

Ggst.: ChemRes GmbH, 8075 Hart bei Graz, Industriestraße 5, Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Waschanlage für leere verunreinigte IBCs, einer Dieseleigentankanlage (1000 l Behälter samt Zapfanlage), einer Glykollmischanlage im Raum 26, einer Neutralisationsanlage beim Waschplatz, einer Palettenwickelmaschine und durch Änderung mehrerer Betriebsräume sowie maschinelle Änderungen; Gewerberechtliche Genehmigung.

## **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die ChemRes GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Waschanlage für leere verunreinigte IBCs, einer Dieseleigentankanlage (1000 l Behälter samt Zapfanlage), einer Glykollmischanlage im Raum 26, einer Neutralisationsanlage beim Waschplatz, einer Palettenwickelmaschine und durch Änderung mehrerer Betriebsräume sowie maschinelle Änderungen auf dem Standort Grst. Nr. 436/19, KG 63255 Messendorf, 8075 Hart bei Graz, Industriestraße 5, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 01.10.2020, 09:00 Uhr,**

angeordnet.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

Am Gemeindeamt der Gemeinde Hart bei Graz



**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - ASStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter:     Mag. Lorenz Rösslhuber**

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

**Rechte der Nachbarn:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)